

BESCHLUSS **der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Energie**

KEINE ENERGIEWENDE OHNE ENERGIESPEICHER **Integration von Energiespeichern in ein zukünftiges Strommarktdesign**

Die Arbeitsgruppe Wirtschaft und Energie der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat in ihrer Sitzung am 17. März 2015 folgendes Positionspapier beschlossen:

Der schnell wachsende und dezentrale Ausbau fluktuierender erneuerbarer Energieträger führt zu erhöhten Anforderungen an unser Energiesystem. Auch in sonnen- und windarmen Zeiten muss die Versorgungssicherheit zuverlässig sichergestellt werden. Wir sind auf eine gesicherte Leistung und eine hohe Flexibilität von Angebot und Nachfrage angewiesen. Neben konventionellen Kraftwerken, Netzausbau und Lastmanagement (Demand Response Management) können auch Speichertechnologien diese Aufgabe erfüllen.

Speichern kommen in der zukünftigen Stromversorgung viele Funktionen zu. Sie können die Stromerzeugung aus Solar- und Windenergieanlagen glätten und damit deren Vermarktungs- und Systemverträglichkeit erhöhen. Sie können CO₂-freien Strom liefern und Versorgungssicherheit bieten. Sie ermöglichen Eigenversorgungskonzepte, können Netze entlasten und zur Glättung von Strompreisspitzen beitragen. In der aktuellen Situation sind sie jedoch noch nicht wirtschaftlich – dies zeigt sich beispielsweise auch bei den bereits etablierten und gut funktionierenden Pumpspeicherkraftwerken. Es fehlt an Preissignalen aus dem Emissionshandel oder aus den Stromgroßhandelsmärkten, die einen Speichereinsatz belohnen würden. Zugleich ist das Fördersystem für erneuerbare Energien so ausgelegt, dass Vermarktungs- und Systemrisiken der Erneuerbaren, die durch Speicher abgefedert werden könnten, fast vollständig auf die Stromkunden abgewälzt werden. Dadurch besteht für die Erneuerbaren-Branche kein spürbarer Anreiz, in Speichertechnologien zu investieren.

Es gilt, diese Barrieren abzubauen und die Potentiale der Energiespeicher zu fördern. Gerade im EEG muss es zu substanziellen Korrekturen kommen, um die Speicherentwicklung marktbasiert und technologieoffen vorantreiben zu können. Nur wenn Anlagenbetreiber und Vermarkter von erneuerbaren Energien – also die zukünftigen Hauptakteure im Strommarkt - sich den Herausforderungen der Energiewende stellen müssen, werden wir eine angemessene und vor allem auch marktbasierte Entwicklung von Speichern sehen. **Das Ziel ist die Schaffung eines geeigneten Marktumfeldes sowie eines regulatorischen Rahmens, um auch Energiespeichern die Teilnahme am Wettbewerb des Energiemarktes zu ermöglichen.** Dazu müssen stabile Rahmenbedingungen für langfristige Investitionen geschaffen werden.

Die Arbeitsgruppe Wirtschaft und Energie der CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert daher die Umsetzung folgender Punkte:

1. Verpflichtende Direktvermarktung für alle Erneuerbaren-Neuanlagen, um auch Speicherbetreiber mit einbinden zu können.

Die Direktvermarktung muss für alle Erneuerbaren-Neuanlagen verpflichtend werden. Gleichzeitig muss eine Abkehr von der gleitenden Marktprämie stattfinden. Ähnlich wie bei der Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sollte es als Förderung nur noch einen festen Aufschlag pro Kilowattstunde auf den durchschnittlichen Strompreis geben. Dadurch sind erneuerbare Energien gefordert, sich gegen Strompreisschwankungen abzusichern, beispielsweise indem sie Kooperationen mit Speicherbetreibern eingehen oder Terminprodukte an der Strombörse nachfragen, die wiederum die Geschäftsmöglichkeiten für Speicher verbessern.

2. Integration der Energiespeicher als Flexibilitätsoption in ein künftiges Marktdesign.

Mit dem Zubau der erneuerbaren Energien steigt auch der Bedarf an Flexibilitätsoptionen im Stromnetz. Energiespeicher können diesen Flexibilitätsbedarf sehr kurzfristig und dezentral decken. In Kombination mit dem Netzausbau, flexiblen Kraftwerken, Lastmanagement und weiteren Technologien können sie optimierte Lösungen anbieten. In diesem Zusammenhang kommen alle Formen von Stromspeicher (z.B. Batteriespeicher) bis hin zu sektorenübergreifende Flexibilisierungsoptionen (z.B. Power-to-Gas und Power-to-Heat) in Betracht. Die Umsetzung und der Einsatz neuer Technologien müssen bereits heute erfolgen, damit je nach Bedarf - und passend zum Ausbau der erneuerbaren Energien - die entsprechenden Flexibilitäten im Energiesystem bereitgestellt werden können. Daher fordern wir, dass bereits heute ein entsprechender Rahmen für den Einsatz von Energiespeichern im zukünftigen Marktdesign entwickelt wird.

Das künftige Strommarktdesign muss einen fairen Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen zulassen. Hierbei sind alle Flexibilitätsoptionen wie Lastmanagement, Smart Grid, Erzeugung und auch Speichertechnologien zu berücksichtigen. Entscheidend ist, dass die jeweils bedarfsorientierten Lösungen zum Einsatz kommen. Flexibilitäten sollten auf den Spot- und Intra-Day-Märkten honoriert sowie die Marktregeln vereinfacht werden. Um die Nachfrage nach Flexibilitäten auf dem Markt anzuregen, sollten die nationalen Regulierungsbehörden den Netzbetreibern erlauben (etwa durch Anerkennung der Kosten), Flexibilitätsdienste für ihre Systeme in Anspruch zu nehmen, wenn dies im Vergleich zur vollen Netzentwicklung und zum Netzausbau effizienter ist. Insbesondere zu berücksichtigen ist auch die Entwicklung der Elektromobilität. Jede Million Fahrzeuge bedeutet eine Netzanschlussleistung von mindestens drei Gigawatt. Bei weiter steigenden Bestandszahlen könnte die erforderliche Anschlussleistung rasch systemrelevant werden. Das zukünftige Marktdesign muss das Potenzial der Integration der Elektro-Fahrzeugflotte in das Stromsystem daher berücksichtigen.

3. Gezielte Förderung und stärkere Bündelung von Forschung und Entwicklung statt neuer Subventionen.

Von der Einführung neuer Subventionen für Energiespeicher – außer im Forschungsbereich – wird abgeraten. Sie würden negative Auswirkungen haben und Verzerrungen auf Energiemärkten hervorrufen. Förderregelungen für Speicher auf dem Markt führen zu weniger effizienten Marktlösungen und belasten die Verbraucher. Eine finanzielle Förderung zur Erhaltung und Etablierung von Speichertechnologien am Markt sollte daher ausgeschlossen werden. Eine gezielte Förderung von Forschung und Entwicklung ist hingegen ein wichtiger Bestandteil zur Weiterentwicklung bestehender Speichertechnologien. Hierdurch können sowohl die Effizienz gehoben als auch die Kosten gesenkt werden. Die Förderung von Energiespeichern erstreckte sich durch die

ressortübergreifende Förderinitiative Energiespeicher in den letzten 10 Jahren in den ermittelten Haushaltstiteln der Ressorts BMWi, BMBF und BMUB auf rund 381 Mio. Euro, mit denen ca. 780 Projekte gefördert wurden. Zudem können Speicher unter anderem auch über das entsprechende KfW Förderprogramm mit jährlich 50 Mio. Euro aus dem Energie- und Klimafonds und dem BMUB bis 2015 (Drs. 18/630) sowie dem ERP-Innovationsprogramm gefördert werden. Wir begrüßen die rund 15 Förderprogramme, regen jedoch an, zu prüfen, inwieweit einer stärkere Bündelung der Förderprogramme zu einer Hebung der Effizienz führen kann. Zudem ist bis zum 7. September zu prüfen, inwieweit die bisherige Förderung zu erfolgreichen Ergebnissen der jeweiligen Technologie geführt hat, bei welchen Technologien unter optimistischen Annahmen, welche Wirtschaftlichkeit absehbar ist und inwieweit zusätzliche Schwerpunktprogramme eine gezielte Unterstützung sein können.

4. Schaffung eines rechtlichen Rahmens, der vergleichbare Bedingungen für alle Energiespeicher herstellt und aktuelle Unsicherheiten verringert.

Die unterschiedlichen Speichertechnologien agieren auf verschiedenen Zeitskalen von Sekunden bis zu saisonalem Ausgleich. Sie erstrecken sich auf ein breites Spektrum technischer Lösungen und Speicherprodukte bzw. Dienstleistungen (wie bspw. Power-to-Gas) und zeigen unterschiedliche Energie- sowie Leistungsabgaben. Je nach örtlichem Bedarf kann die geeignete Technologie eingesetzt werden, um im Zusammenspiel mit der Erzeugung, dem Netz und den Verbrauchern ein energiewirtschaftliches Optimum zu erreichen. So können zum Beispiel auch Wärmespeicher einen wichtigen Beitrag liefern, indem sie im Bereich der Kraft-Wärme-Koppelung die Strom- und Wärmegenerierung zeitlich entkoppeln und dadurch eine höhere Gesamteffizienz erlauben. Dies betrifft den Kraftwerksmaßstab ebenso wie auch häusliche Kleinanlagen. Schon heute verfügen Heizungsanlagen über Warmwasserspeicher, die ebenfalls in ein intelligent gesteuertes System zur Integration von Strom zu Überschusszeiten eingebracht werden können. Darüber hinaus gibt es auch Technologien, die gespeicherten Strom anteilig wiedereinspeisen (zum Beispiel Trinkwasserturbinen).

Aktuell unterfallen die Speichertechnologien jedoch sehr unterschiedlichen Regeln. Es existiert kein Rechtsrahmen für Energiespeicher. Daher fordern wir die Schaffung eines rechtlichen Rahmens, der vergleichbare Bedingungen für alle Energiespeicher herstellt und die aktuellen Unsicherheiten verringert. Dieser sollte technologieoffen und wettbewerbsorientiert sein, damit sich die geeignetsten und effizientesten Technologien durchsetzen können. Als erste Maßnahme für einen rechtlichen Rahmen ist eine Speicherdefinition zu erstellen. Diese Definition soll Energiespeicher als viertes Element neben Erzeugern, Netzen und Verbrauchern anerkennen und nicht als Letztverbraucher oder Erzeuger einstufen. Dabei ist genau zu klären, welche Rechte und Pflichten gelten, welche Akteure Speicher besitzen und/oder betreiben dürfen und wie eventuell einzuführende Abrechnungsmodalitäten auszusehen zu haben. Nur unter solchen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es möglich, dass Energiespeicher wirtschaftlich planbar aufgebaut werden können und ein fairer Wettbewerb zwischen den Speicherlösungen entstehen kann.

5. Energieversorger können außerhalb des regulierten Netzgeschäfts Speicher betreiben.

Der effiziente Einsatz von Energiespeichern wird durch Handel auf dem Energiemarkt ermöglicht, von dem Netzbetreiber nach §§ 6-10 EnWG mit dem Ziel eines neutralen Netzbetriebes ausgeschlossen sind. Es sollte dem Netzbetreiber überlassen bleiben, in

einem wettbewerbsintensiven Umfeld die beste und effizienteste Lösung für die mit dem Netz verbundenen Probleme auszuwählen, da Flexibilität über verschiedene Möglichkeiten erreicht (z. B. Speicher, Erzeugung und Laststeuerung) und von unterschiedlichen Marktteilnehmern geboten werden kann. Daher sollte der Netzbetreiber seine Flexibilitätsanforderungen und verwandten Systemdienstleistungen (bspw. Redispatch, Blindleistung) genau bestimmen und die Dienstleistung in einem transparenten und marktorientierten Prozess vom Markt beziehen. Wir begrüßen jedoch, dass Energieversorger, wie z. B. Stadtwerke, Speicher gemäß § 7b EnWG außerhalb des regulierten Netzgeschäfts betreiben.

6. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die Neustrukturierung der Abgabepflicht.

Energiespeicher können derzeit nicht wirtschaftlich betrieben werden. Um die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Investitionen zu schaffen, müssen Energiespeicher von systemfremden und entwicklungshemmenden Belastungen befreit werden. Die Letztverbraucherabgaben stellen hierbei einen zentralen Punkt dar. Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass es sich bei der Stromspeicherung nicht um einen Letztverbrauch der transportierten elektrischen Energie handelt. Speicher stellen Energie nur für den späteren Verbrauch zurück oder wandeln diesen um, d.h. sie verzögern die Nutzung nur, benutzen den Strom jedoch nicht. Speicher können daher als ein steuerndes Instrument gesehen werden. Sie fallen nicht in die Kategorie der Erzeuger, Verbraucher oder Netze – sind damit keine Letztverbraucher - sondern sollten eine eigene Kategorie darstellen. Entsprechend bedarf es einer gesonderten Regulierung. Ebenfalls muss vermieden werden, dass bei der Nutzung von Energiespeichern Gebühren und/oder Steuern doppelt bezahlt werden. Wir fordern daher, dass Energiespeicher im Zusammenhang mit Erzeugung, Transport und Verbrauch von Letztverbraucherabgaben wie zum Beispiel der EEG Umlage und bei netzdienlichem Verhalten auch von den Netzentgelten ausgenommen werden.

Berlin, März 2015